

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Für Einkäufe der Bw Bekleidungsmanagement GmbH („Einkäufer“) bei einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB („Verkäufer“) gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“). Soweit die VOL/B auf den Einkauf Anwendung finden und diese AEB von den VOL/B abweichen, gelten vorrangig diese AEB.
- (2) Entgegenstehende, ergänzende oder sonst von den vorliegenden AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder Dritter finden keine Anwendung, es sei denn, sie sind vom Einkäufer ausdrücklich anerkannt worden. Dies gilt auch dann, wenn der Einkäufer Warenlieferungen des Verkäufers annimmt oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, ohne der Geltung der Geschäftsbedingungen zu widersprechen.

§ 2 Geschäftsabwicklung; Annahmefrist

- (1) Unabhängig davon, ob ein Kaufvertrag zustande kommt oder nicht, begründen Aufwendungen des Verkäufers für Besuche, Entwürfe, Proben, Muster, Kostenvoranschläge, Angebote etc. im Zuge der Geschäftsabwicklung weder eine Kostenpflicht noch eine sonstige Verbindlichkeit des Einkäufers. Die Haftung des Einkäufers wegen CIC (Verschulden bei Vertragsverhandlungen) bleibt unberührt.
- (2) An eigene Angebote ist der Einkäufer zwei Wochen gebunden.

§ 3 Geheimhaltung; Unterlagen

- (1) Der Einkäufer und der Verkäufer sind verpflichtet, Unterlagen und sonstige Angaben des jeweils anderen Teils geheim zu halten, soweit an der Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht. Dies gilt insbesondere für technische Dokumente, Entwürfe, Vorlagen, Zeichnungen, Schnitte und Muster des Einkäufers. Die Geheimhaltungspflicht gilt bereits in der Phase der Vertragsabwicklung.
- (2) An dem Verkäufer übermittelten Unterlagen behält der Einkäufer sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor.
- (3) Zur Weitergabe von geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen (einschließlich Vervielfältigungsstücken) an Dritte ist der Verkäufer nur berechtigt, wenn und soweit der Einkäufer der Weitergabe vorher ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit Unterlagen nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Der Verkäufer hat den Dritten ebenfalls auf die Geheimhaltung zu verpflichten.
- (4) Bereits erhaltene Unterlagen hat der Verkäufer unverzüglich an den Einkäufer zurückzugeben, wenn und soweit ein Kaufvertrag nicht zustande kommt.

§ 4 Datenschutz

Einkäufer und Verkäufer haben die geltenden gesetzlichen Datenschutzvorschriften einzuhalten. Für weitergehende Informationen bezüglich des Datenschutzes beim Einkäufer wird auf die Datenschutzhinweise unter www.bwbm.de verwiesen.

§ 5 Preise; Gefahrenübergang; Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich, er schließt Verpackung sowie gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung liefert der Verkäufer die Ware gemäß dem Incoterm „Delivered, Duty Paid“ („DDP“ gemäß den Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung) an die vom Einkäufer in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Der Einkäufer ist wahlweise berechtigt, die Verpackung kostenlos an den Verkäufer zurückzugeben oder auf eigene Rechnung entsorgen zu lassen.
- (2) Rechnungen und sonstige im Geschäftsverkehr mit dem Einkäufer ausgetauschte Unterlagen kann der Einkäufer nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung des Einkäufers - die dort ausgewiesene Bestellnummer/ Bearbeitungsnummer (BS Nummer), das Bestelldatum sowie die Anschrift des Verkäufers angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden beim Einkäufer (insbesondere Mehraufwand) ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, daß er die Nichteinhaltung der Verpflichtung nicht zu vertreten hat. Dadurch entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung sind nicht vom Einkäufer zu vertreten.
- (3) Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zahlt der Einkäufer den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug jeweils ab Rechnungserhalt. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor vollständiger Leistungserbringung durch den Verkäufer, insbesondere nicht, wenn die Ware und/oder vertraglich vereinbarte Unterlagen, wie z.B. Prüfsertifikate vom Verkäufer noch nicht geliefert wurden.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Einkäufer in gesetzlichem Umfang zu. Wenn die gelieferte Ware mangelhaft ist und dem Einkäufer ein Nacherfüllungsanspruch zusteht, kann er die

Zahlung des Kaufpreises gemäß § 320 BGB verweigern. Solange das Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 320 BGB besteht, befindet sich der Einkäufer nicht in Zahlungsverzug.

- (5) Der Verkäufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Lieferzeit; Vertragsstrafe

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Einkäufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vereinbarte Lieferzeit voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Der Einkäufer ist nicht verpflichtet, Leistungen vor der vereinbarten Lieferzeit anzunehmen.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges hat der Verkäufer für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% der auf die verspätete Lieferung entfallenden Bestellsomme, insgesamt jedoch maximal 5% der auf die verspätete Lieferung entfallenden Bestellsomme, zu zahlen. Der Einkäufer kann die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen weitergehenden von dem Verkäufer zu ersetzenden Verzugschaden angerechnet.

§ 7 Eigentum

Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt seitens des Verkäufers erkennt der Einkäufer nicht an.

§ 8 Exklusivität

Der Verkäufer verpflichtet sich, die bestellte Ware exklusiv für den Einkäufer zu fertigen und ausschließlich an ihn oder an einen von ihm bestimmten Dritten zu liefern. Vor der Exklusivität ausgenommen sind handelsüblich im Markt eingeführte Standard-Artikel des Verkäufers, die nicht auf konkreten Vorgaben (wie Schnittmuster etc.) des Einkäufers beruhen und keine käuferspezifischen Ausstattungsmerkmale (insbesondere Hinweise auf die Bundeswehr) aufweisen.

§ 9 Eintrittsrecht der Bundesrepublik Deutschland („Bund“)

- (1) Der Einkäufer hat sich gegenüber dem Bund, insbesondere der Bundeswehr verpflichtet, die bedarfs- und termingerechte Ausstattung der Soldaten und Zivilbediensteten zu gewährleisten.
- (2) Der Bund ist nach Zustimmung des Einkäufers berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit dem Verkäufer anstelle des Einkäufers zu übernehmen und die Leistungserbringung unmittelbar an sich zu verlangen. Die Zustimmung des Verkäufers zur Vertragsübernahme gilt als erteilt.

§ 10 Qualitätssicherung; Mängelgewährleistung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben.
- (2) Der Verkäufer verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem vorzuhalten und im Rahmen dessen eine Wareneingangskontrolle durchzuführen, in der die Ware auf Mängel überprüft wird. Der Verkäufer hat die Wareneingangskontrollen zu dokumentieren. Der Verkäufer verpflichtet sich weiterhin, die Zuverlässigkeit seiner Vorlieferanten und die Qualität der von den Vorlieferanten zu liefernden Bestandteile der Ware regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Im Interesse der Sicherstellung des besonderen Versorgungsauftrags des Einkäufers gegenüber der Bundeswehr ist der Einkäufer berechtigt, die Fertigungsstätten in einem für den Verkäufer zumutbaren Umfang während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen, Warenproben mitzunehmen und diese zum Zwecke der Qualitätssicherung Tests zu unterziehen. Desgleichen verpflichtet sich der Verkäufer, sicherzustellen, dass der Einkäufer auch bei den Vorlieferanten des Verkäufers solche Qualitätskontrollen vornehmen kann.
- (4) Durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Einkäufer nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (5) Bei der Ablieferung der Ware wird der Einkäufer die Lieferscheine auf Übereinstimmung mit der jeweiligen Bestellung und die Verpackung der Ware auf Transportschäden und ähnliche offensichtliche Schäden, Mängel und Beeinträchtigungen hin untersuchen. Eine detaillierte Überprüfung der angelieferten Ware auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen durch den Einkäufer erfolgt sodann im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs. Der Einkäufer ist berechtigt, die Prüfung im Stichprobenverfahren nach DIN ISO 2859-1 durchzuführen und bei Feststellung einer die Grenzwerte überschreitenden Anzahl mangelhafter Stichproben die Lieferung vollständig zurückzuweisen und Nacherfüllung zu verlangen. Alternativ kann der Einkäufer die Lieferung in vollem Umfang prüfen, die einzelnen tatsächlich mangelhaften Teile zurückweisen und nur insoweit Nacherfüllung verlangen. War der ordnungsmäßig erhobene Stichprobenbefund einwandfrei, darf der Einkäufer von der Ordnungsmäßigkeit der gesam-

- ten Lieferung ausgehen. Zeigen sich später Mängel in dem nicht untersuchten Teil der Ware, gelten sie als verdeckte Mängel.
- (6) Der Einkäufer wird festgestellte Abweichungen in Qualität und/oder Quantität gegenüber dem Verkäufer rügen. Die Rüge bezüglich offener Mängel ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum der Lieferung der Ware, beim Verkäufer eingeht. Auch eine spätere Rüge kann noch rechtzeitig sein, wenn sie nach den gegebenen Umständen unverzüglich erfolgte. Die Rüge bezüglich versteckter Mängel ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung des Mangels durch den Einkäufer beim Verkäufer eingeht. Auch eine spätere Rüge kann noch rechtzeitig sein, wenn sie nach den gegebenen Umständen unverzüglich erfolgte.
- (7) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes stehen dem Einkäufer im Falle eines Mangels die gesetzlichen Ansprüche in vollem Umfang zu.
- (8) Insbesondere ist der Einkäufer berechtigt, vom Verkäufer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
- (9) Das Recht auf Schadensersatz behält der Einkäufer sich ausdrücklich für jeden Grad des Verschuldens des Verkäufers in voller Höhe vor. Auch das Recht auf Rücktritt oder Minderung bleiben vorbehalten.
- (10) Nach erfolglosem Ablauf einer vom Einkäufer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, kann dieser den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Verkäufer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme rechtfertigen. Der Verkäufer ist über die Selbstvornahme unverzüglich zu unterrichten.
- (11) Die Mängelgewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware.
- (12) Bei Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Einkäufer musste nach dem Verhalten des Verkäufers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm. Bei Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist nur bezüglich des behobenen Mangels bzw. bezüglich der Folgen einer mangelhaften Nachbesserung erneut, es sei denn, der Einkäufer musste nach dem Verhalten des Verkäufers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Mängelbeseitigung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 11 Allgemeine Haftung des Verkäufers

Der Verkäufer haftet für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden des Einkäufers unabhängig vom Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Produkthaftung; Freistellung; Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden (Personen- und Sachschäden) verantwortlich ist und er im Außenverhältnis selbst haftet, ist er verpflichtet, den Einkäufer von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Produktschäden ist der Verkäufer auch verpflichtet, dem Einkäufer erforderliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Einkäufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Einkäufer wird den Verkäufer über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche, insbesondere weitergehende Schadensersatzansprüche des Einkäufers bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personen- / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und dem Einkäufer den Versicherungsschutz in geeigneter Form nachzuweisen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Einkäufers bleiben unberührt.

§ 13 Schutzrechte

- (1) Der Verkäufer gewährleistet, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter (insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte etc.) innerhalb des Staates, in dem der Einkäufer seinen Geschäftssitz hat, verletzt werden.

- (2) Wird der Einkäufer von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte gemäß Absatz 1 in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Einkäufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, den Verkäufer trifft kein Verschulden bezüglich des Rechtsmangels. Soweit ein Freistellungsanspruch besteht, ist der Einkäufer nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Einkäufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung.
- (4) Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware.
- (5) Der Verkäufer verpflichtet sich, für die ihm vom Einkäufer zur Verfügung gestellten Vorlagen/Designs/Schnitte/Muster keine Geschmacksmuster und/oder sonstige Schutzrechte anzumelden oder anmelden zu lassen oder sich der Inhaberschaft diesbezüglicher, auch nicht eingetragener Schutzrechte zu berümen. Weiter verpflichtet sich der Verkäufer, diese Vorlagen/Designs/Schnitte/Muster geheim zu halten und nicht für andere Kunden zu verwenden.
- (6) Wenn der Verkäufer Vorlagen/Designs/Schnitte/Muster im Auftrag des Einkäufers entwickelt, räumt der Verkäufer dem Einkäufer die Rechte an diesen Vorlagen/Designs/Schnitten/Mustern zur ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten sowie frei übertrag- und sublizenzierbaren Nutzung ein. Der Einkäufer nimmt vorstehende Rechteübertragung an. Mit der vereinbarten Vergütung für den Verkäufer ist auch vorstehende Rechteübertragung abgegolten. Es gilt im Übrigen die Regelung gemäß vorstehendem Absatz 5.
- (7) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung des Verkäufers gegen vorstehende Verpflichtungen aus Absatz 5 und Absatz 6 Satz 4 wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Auftragswertes fällig. Die Ansprüche des Einkäufers auf Ersatz weitergehenden Schadens sowie alle sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche bleiben unberührt. Vom Verkäufer geleistete Vertragsstrafen werden auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 14 Referenzwerbung

Seinen Status als Lieferant des Einkäufers darf der Verkäufer nur zu Werbezwecken nutzen oder in sonstiger Weise publizieren, soweit der Einkäufer vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese AEB sowie die hierunter geschlossenen Verträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Bei Auslegung dieser AEB und der hierunter geschlossenen Verträge ist, soweit neben der deutschen auch eine andere Sprachfassung existiert, ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (2) Ist der Verkäufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit diesen AEB und/oder den hierunter geschlossenen Verträgen Köln, Deutschland; der Einkäufer ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, den Verkäufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist die vom Einkäufer jeweils in der Bestellung benannte Empfangsstelle.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sofern eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (6) Einseitige rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Verkäufer gegenüber dem Einkäufer abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
- (7) Mündliche Zusagen durch Bevollmächtigte oder sonstige Hilfspersonen des Einkäufers sind nur wirksam, soweit der Einkäufer sie schriftlich bestätigt.